

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1900. Heft 24.

Der Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Frankfurt a. M.

Von Dr. jur. et phil. E. Klöppel.

Ein für die deutsche Industrie und insbesondere auch für die chemische Industrie sehr wichtiger Congress hat vom 14. bis 16. Mai dieses Jahres in Frankfurt a. M. getagt. Es war dies der von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Verbindung mit dem Verein deutscher Ingenieure, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie und dem elektrotechnischen Verein und unter Mitwirkung einer ganzen Reihe von localen Vereinen und Corporationen (unter denen sich auch der Frankfurter Bezirksverein deutscher Chemiker befand) veranstaltete Congress für gewerblichen Rechtsschutz¹⁾. Dieser Congress verdankte seine Bedeutung einerseits der Wichtigkeit der dort verhandelten Fragen, andererseits dem Umstände, dass auch die Reichsregierung eine Anzahl Vertreter entsandt hatte, die sich mit lebhaftem Interesse an den Verhandlungen beteiligten und in sehr dankenswerther Weise über eine grosse Reihe von für die Industrie sehr wichtigen Fragen Auskunft und eingehende Erläuterung gaben. Als Vertreter der Reichsregierung waren erschienen der Geheime Ober-Regierungsrath Hauss für das Reichsamt des Innern, der Geheime Legationsrath Dr. Lehmann für das auswärtige Amt und vom Kaiserlichen Patentamt der Präsident, Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath von Huber, der Director im Patentamt, Geheime Regierungsrath Dr. Rheinicus und der Regierungsrath Dr. Rösing.

Eine besondere Bedeutung für die chemische Industrie erlangte der Congress auch noch dadurch, dass bei demselben sehr erfreulicher Weise in den wichtigsten principiellen Fragen eine vollständige Übereinstimmung der Vertreter der chemischen Industrie zu Tage trat.

Auf dem Programm des Congresses standen ausser den Reformvorschlägen für das Patentgesetz auch noch eine Reihe von Vorschlägen

¹⁾ Der Wortlaut der positiven Beschlüsse des Congresses ist bereits auf S. 539 des diesjährigen Jahrgangs der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ mitgetheilt.

für die Reform des Waarenzeichenrechts und des Geschmacksmusterschutzes. Für die Leser dieser Zeitschrift dürften hauptsächlich wohl die patentrechtlichen Fragen von Interesse sein. Dieselben sollen daher in diesem Bericht in erster Linie berücksichtigt werden. Es kann dabei nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, all die einzelnen Reformvorschläge, die in den anderthalbtägigen Verhandlungen erörtert worden sind, zu erwähnen, vielmehr sollen nur die Reformvorschläge von principieller Natur besprochen werden. Ebensowenig kann es in dem engen Rahmen dieses Referates möglich sein, die meist sehr sachgemässen und theilweise recht werthvollen Ausführungen der einzelnen Redner hier sämmtlich anzuführen und die Namen aller Redner mitzutheilen.

Die Grundlage der Congressverhandlungen bildete eine Denkschrift, die von einer engeren Commission des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums (welcher Commission Director Julius von Schütz, Rechtsanwalt Paul Schmid und Ingenieur M. Mintz angehörten) verfasst worden war. In dieser Denkschrift waren eingehend die Gründe dargelegt, welche nach Ansicht der Commission eine Abänderung des deutschen Patentgesetzes nöthig machen sollen und ferner eine ganze Reihe von bestimmten Abänderungsvorschlägen formulirt.

Nachdem zunächst zu Beginn der ersten Congresssitzung die Theilnehmer des Congresses von dem Vorsitzenden des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz (Berlin) und den Vertretern der verschiedenen Behörden, Vereine und Corporationen begrüßt worden waren, wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten und zuerst von Director von Schütz als Berichterstatter im Anschluss an die erwähnte Denkschrift der Standpunkt der Commission und deren Vorschläge dargelegt. Es wurden von dem Berichterstatter zunächst die folgenden vier Leitsätze zur Discussion gestellt.

„I. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 hat Mängel gezeigt, welche eine Abänderung nöthig erscheinen lassen.“

„II. Der Satz von 30 Proc. jährlicher Patentertheilungen entspricht weder der Ent-

wicklung des erfinderischen Geistes, noch den Wünschen der deutschen Industrie.“

„III. Die Prüfung auf litterarische Neuheit im Anmeldestadium ist beizubehalten. Die Prüfung auf Erfindungsgedanken und gewerbliche Verwerthbarkeit in das Nichtigkeitsverfahren zu verlegen.“

„IV. Die Einführung eines facultativen Anmeldesystems neben dem Prüfungsverfahren erscheint empfehlenswerth.“

Als Hauptargument für die gemachten Abänderungsvorschläge wurde von dem Berichterstatter der Umstand angeführt, dass der beim Vergleich der Zahl der in einem Kalenderjahr eingereichten Patentanmeldungen mit der Anzahl der in demselben Jahre ertheilten Patente sich ergebende Procentsatz in den letzten Jahren immer mehr abgenommen habe und sich zur Zeit auf einem Stande von etwa 30 Proc. befindet, ein Satz der besonders, wenn man die amerikanischen Verhältnisse zum Vergleiche heranziehe, viel zu klein sei. Die Ursachen für diese geringe Anzahl von Patentertheilungen erblickte der Berichterstatter einerseits darin, dass den Prüfern im Patentamte Aufgaben gestellt seien, die praktisch überhaupt unlösbar erschienen; denn es sei fast immer unmöglich, bei Erfindungen bereits im Stadium der Anmeldung die gewerbliche Verwerthbarkeit und Patentwürdigkeit zu beurtheilen. Andererseits darin, dass die Mitglieder des Patentamts weit über ihre Kräfte belastet seien. Als einziges Mittel, welches geeignet sein würde, eine gründliche Abhülfe für diese Übelstände zu schaffen, erschiene eine Trennung der Prüfungsarbeit in der Weise, dass im Anmeldungsstadium, abgesehen von den Formalien, im Wesentlichen nur die Frage der litterarischen Neuheit des Anmeldungsgegenstandes geprüft werde, dass dagegen die Prüfung auf gewerbliche Anwendbarkeit und auf Patentwürdigkeit dem Nichtigkeitsverfahren vorbehalten würde. Das Prüfungsverfahren sollte sich danach wie folgt gestalten:

Die beim Patentamt eingehenden Anmeldungen werden von einem technischen Mitglied des Amtes, und zwar abgesehen von den Formalien und der Frage, ob etwa eine gemäss § 1 Absatz 2 des Patentgesetzes von der Patentirung ausgeschlossene Erfindung vorliegt, lediglich noch auf litterarische Neuheit und daraufhin geprüft, ob der Anmeldungsgegenstand etwa mit demjenigen einer früheren Anmeldung collidirt. Zu einer Prüfung der (doch entschieden wesentlichsten) Voraussetzung des Patentschutzes, nämlich der Frage, ob der Anmeldungsgegenstand überhaupt eine Erfindung darstellt, soll

der prüfende Beamte nicht mehr berechnigt sein.

Hat sich bei dieser Prüfung die Erfindung als neu erwiesen, so soll, ohne dass überhaupt ein Abtheilungsbeschluss erforderlich ist, das Patent direct ertheilt werden. Es bleibt dann Denjenigen, die durch das Patent sich beeinträchtigt fühlen, als Hülfsmittel gegen diese Beeinträchtigung lediglich die Nichtigkeitsklage. Das bisher übliche Aufgebotsverfahren (Einspruchsverfahren) kommt vollständig in Wegfall.

Kommt der Vorprüfer zu dem Ergebniss, dass der Anmeldungsgegenstand nicht patentirbar ist, so hat er dies dem Anmelder mitzutheilen und stehen demselben gegen diesen Bescheid dann noch eine Anzahl weiterer Rechtsbehelfe zu. (Auf die diesbezüglichen Vorschläge, die erst am zweiten Tage des Congresses erörtert wurden, wird weiter unten noch eingegangen werden.)

Nach dem Berichterstatter ergriff zunächst Dr. von Hefner-Altenbeck das Wort, um den oben schon angeführten Leitsatz IV näher zu begründen. Von dem Gedanken ausgehend, dass einerseits das heute in Deutschland bestehende Prüfungsverfahren noch sehr viele Anhänger besitze, andererseits sich aber mit Rücksicht auf verschiedene nach Ansicht des Redners bei diesem Verfahren zu Tage getretene Unzuträglichkeiten auch eine beträchtliche Strömung zu Gunsten des Anmeldeverfahrens (wie es Frankreich und andere romanische Staaten haben) geltend mache, betrachtet er es als das Praktischste zu einem gemischten System überzugehen, welches dem Erfinder die Wahl zwischen Prüfungs- und Anmeldeverfahren nach seinem eigenen Urtheil überlassen soll. Es soll nach diesem neuen System der Patentsucher berechtigt sein, entweder ein sog. „Prüfungspatent“ zu verlangen, dessen Ertheilung nach dem bisher üblichen Verfahren stattfindet, oder ein „Anmeldepatent“. Die Prüfung dieses Anmeldepatentgesuches soll sich lediglich auf die Formalien und auf die Frage erstrecken, ob nicht ein gegen die guten Sitten verstossender oder ein von der Patentirung allgemein ausgeschlossener Gegenstand (Nahrungs-, Arznei- oder Genussmittel) vorliegt. Eine sachliche Prüfung der Anmeldung soll nicht eintreten, vielmehr das Anmeldepatent sofort ertheilt und veröffentlicht werden. Um den Unterschied zwischen den beiden Klassen von Patenten auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, sollen für dieselben verschiedene Bezeichnungen benutzt werden. Das Prüfungspatent soll die bisher übliche abgekürzte Bezeichnung D.R.P. behalten, das Anmeldepatent dagegen abgekürzt als D.R.A.P. be-

zeichnet werden. Dem Inhaber eines Anmeldepatsents soll die Möglichkeit offen stehen, jederzeit noch die Umwandlung seines Anmeldepatsents in ein Prüfungspatent zu verlangen. Bei der in diesem Fall stattfindenden sachlichen Prüfung des Gegenstandes des Anmeldepatsents soll als Prioritätsdatum das Datum der Einreichung des Anmeldepatsents gelten.

Als nächster Redner sprach dann der Präsident des Patentamts von Huber, welcher eingehend den Standpunkt des Patentamts zu den Commissionsvorschlägen darlegte¹⁾). Der Redner wies zunächst darauf hin, dass die die Hauptgrundlage für den Commissionsbericht bildende Statistik über die Abnahme der Patentertheilungen in Deutschland nicht einwandfrei sei. Der von der Commission vorgenommene Vergleich der Zahlen der in einem Jahre eingereichten Anmeldungen und ertheilten Patente könne kein zutreffendes Bild für die Praxis des Patentamts geben, da, wie sich leicht nachweisen lasse, die Zahl der in einem Jahre erfolgten Patentertheilungen und die Zahl der in demselben Jahre erfolgten Anmeldungen für den vorliegenden Zweck absolut incommensurable Größen seien, da ja bekanntlich nur ein relativ kleiner Theil der in einem Jahr eingereichten Anmeldungen noch in demselben Jahr zu definitiver Erledigung komme. Zu einer wirklich maassgebenden Entscheidung der Frage, ob das Patentamt streng oder milde prüft, kann man, wie der Redner sehr zutreffend hervorhob, nur dann gelangen, wenn man das Schicksal der in einem Jahre wirklich zur Erledigung gekommenen Anmeldungen verfolgt. Dabei muss man aber zunächst berücksichtigen, dass sich in der Statistik der Abweisungen einige Kategorien befinden, die sich dem Einfluss des Patentamts vollständig entziehen. Wenn beispielsweise der Anmelder es unterlässt, rechtzeitig die Gebühren für eine Anmeldung zu bezahlen, so muss diese nach dem Gesetz zurückgewiesen werden, ohne dass man das Patentamt dafür verantwortlich machen kann. Ebensowenig ist das Patentamt dafür verantwortlich, wenn der Anmelder aus irgend einem Grunde seine Anmeldung vor Ertheilung eines Patentes zurückzieht. Werden nun diese beiden Positionen berücksichtigt, so gelangt man, wie Redner anführte, zu folgendem Ergebniss: Im Jahre 1899 wurden rund 18000 Anmeldungen erledigt. Darunter befanden sich ca. 300 Abweisungen wegen nicht bezahlter Gebühren

und 2800 zurückgezogene Anmeldungen. Auf die übrig bleibenden rund 15000 Anmeldungen seien nahezu 50 Proc. Ertheilungen erfolgt. Unter diesen Umständen könne man doch nicht sagen, dass die Praxis des Patentamts eine zu strenge sei. Nach derselben Statistik seien allerdings i. J. 1898 nur auf 36 Proc., i. J. 1897 nur auf 38 Proc. der Anmeldungen Ertheilungen gefallen.

Bei dieser Statistik figuriren unter den versagten Anmeldungen auch noch diejenigen Anmeldungen, auf welche deswegen keine Patentertheilung erfolgt ist, weil der Anmelder es unterlassen hatte, sich rechtzeitig auf einen ihm zugegangenen Vorbescheid zu äussern, in welchem Falle bekanntlich nach der gesetzlichen Bestimmung die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Wie der Präsident des Patentamts in seiner Rede schon hervorhob, hätte sich die von ihm mitgetheilte Statistik noch wesentlich günstiger gestaltet, wenn man auch die auf diese Weise stillschweigend zurückgenommenen Anmeldungen ebenso wie die ausdrücklich erfolgten Zurücknahmen mit in Berücksichtigung gezogen hätte. Unserer Ansicht nach ist man nun sehr wohl berechtigt, dies zu thun. In sehr vielen Fällen handelt es sich nämlich bei derartigen Vorbescheiden um die Anführung von dem Anmelder entgangenen Publicationen, die tatsächlich die angemeldete Erfindung nicht mehr als neu erscheinen lassen. Sehr häufig liegt dabei die Sache so, dass der Anmelder sein Patentgesuch in erster Linie deshalb einreichte, um sich über die ihm nicht zugängliche Fachliteratur zu orientiren. Er sieht er dann aus dem Vorbescheid, dass der Gegenstand seiner Anmeldung im Wesentlichen bereits publicirt ist, so lässt er seine Anmeldung lieber fallen und kann dann immer noch versuchen, den Gegenstand derselben möglichst als Fabrikgeheimniss zu bewahren. In solchen Fällen kann man aber doch unmöglich unser Patentgesetz oder die ertheilende Behörde dafür verantwortlich machen, dass keine Patentirung erfolgt! Berücksichtigt man nun die keineswegs kleine Anzahl der auf diese Weise zur Erledigung gelangenden Anmeldungen, indem man dieselben ebenso wie die freiwillig zurückgezogenen Anmeldungen vorweg abzieht, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass in dem Jahre 1897 fast 44, i. J. 1898 über 42, i. J. 1899 sogar über 55 Proc. aller zur Entscheidung des Patentamts gelangenden Anmeldungen zur Patentirung geführt haben!

Wie der Präsident des Patentamts in seiner Rede weiter darlegte, erschienen auch ihm die sich für die Jahre 1897 und 1898 ergebenden Patentirungszahlen zu niedrig.

¹⁾ Ein ausführliches Referat über diese Rede findet sich in der Nummer der „Frankfurter Nachrichten“ vom 15. Mai 1900.

Er habe deshalb auch bereits zu Anfang d. J. 1899 im Patentamt eine eingehende Prüfung dieser Frage veranlasst, als deren Ergebniss folgende neue Grundsätze für das Patenterteilungsverfahren aufgestellt worden seien:

1. Der Vorprüfer soll den Anmelder möglichst dabei unterstützen, den patentfähigen Kern seiner Erfindung herauszuschälen.

2. Soll die thunlichste Ausdehnung der mündlichen Verhandlungen und der Besichtigungen an Ort und Stelle erstrebt werden.

3. Sei das Recherchenmaterial einer besseren Sichtung unterworfen worden, um den Blick für die kleineren Unterschiede zu schärfen.

4. In den Fällen, wo eine Anmeldung mehrere von einander unabhängige Erfindungen enthält, soll die Zerstückelung derselben nicht über das absolut nothwendige Maass ausgedehnt werden.

5. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt, so erscheint es in der Regel nicht als nothwendig, dass der von dem Anmelder behauptete technische Effect bewiesen wird, vielmehr soll in diesen Fällen zur Patentirung die Überzeugung genügen, dass der technische Effect nicht ausgeschlossen ist.

Trotzdem diese neuen Grundsätze noch nicht einmal während des ganzen Jahres 1899 in Geltung gewesen seien, hätten sie doch schon den Erfolg gehabt, dass die Zahl der Patenterteilungen in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre um 2000 gestiegen sei. Durch diese neuen Grundsätze dürften nach Ansicht des Redners die wegen einer zu scharfen Handhabung der Prüfung des technischen Effectes laut gewordenen Klagen im Wesentlichen erledigt sein²⁾. Was dann noch die gewerbliche Verwerthbarkeit anlange, so sei der Fall kaum jemals vorgekommen, dass eine Anmeldung lediglich aus dem Grunde der mangelnden gewerblichen Verwerthbarkeit zurückgewiesen worden sei.

Wenn man die wahre Sintflut von werthlosen Patenten in Betracht zöge, mit welcher das Patentamt infolge der Thätigkeit gewisser grosser Patentfabriken überschüttet werde, so könnte man einen Satz von 50 Proc. Patenterteilungen nicht zu klein finden. Der Hauptgrund für den verhältnismässigen Rückgang der Ertheilungen liege nicht in einer grösseren Strenge des Patentamts, sondern in dem starken Anschwellen des Recherchenmaterials. Als dem Patentamt noch kein so grosses Recherchenmaterial zur Ver-

²⁾ In der That haben durch diese neuen Grundsätze eine Reihe von Wünschen der chemischen Industrie ihre volle Befriedigung gefunden.

fügung gestanden habe, sei eben manches patentirt worden, weil es für neu gehalten wurde, ohne neu zu sein. Eine noch mildere Praxis, als sie heute schon bei dem Patentprüfungsverfahren geübt werde, würde den Werth der Patente degradiren und eine ungeheure Unsicherheit in die Industrie hineintragen.

Thatsächlich seien heute schon viele Gewerbetreibende der Ansicht, dass bereits zu viele werthlose Patente ertheilt würden, es gehe dies aus zahlreichen dem Patentamte zugegangenen Berichten hervor.

Der Redner kam dann noch auf die von verschiedenen Seiten geäusserte Klage über eine zu lange Dauer des Patenterteilungsverfahrens zu sprechen. Er hob dem gegenüber sehr zutreffend hervor, dass diese lange Dauer sehr häufig daher röhrt, dass die Anmelder absichtlich das Verfahren durch Fristgesuche hinauszögern.

Dies trifft zweifellos zu und es kann unserer Ansicht nach auch darüber kein Zweifel bestehen, dass der Anmelder, wenn er die Verfügungen des Patentamts ungesäumt beantwortet und von der ihm zustehenden Befugniss, die Aussetzung der Bekanntmachung seiner Anmeldung auf 3 oder gar 6 Monate zu beantragen, keinen Gebrauch macht, seine Anmeldung sehr rasch zur Auslegung bringen kann.

Es sei jedoch gestattet, an dieser Stelle hervorzuheben, dass es nicht gerechtfertigt, sondern vielmehr dem Interesse der Erfinder sehr schädlich sein würde, wenn das Kaiserliche Patentamt sich durch die Klagen über zu lange Dauer des Ertheilungsverfahrens veranlasst sehen würde, in Bezug auf die Be-willigung von Fristgesuchen im Allgemeinen (abgesehen von Collisionsfällen) eine strengere Praxis eintreten zu lassen. Bei dem Rechtszustande, wie wir ihn heute haben, wo nach Bekanntwerden des Hauptpatentes ein Zusatzpatent nur dann noch gewährt wird, wenn dasselbe auch gegenüber dem Haupt-patent noch einen neuen Erfindungsge-danken enthält, kleinere Abänderungen und Verbesserungen des Hauptpatents nach Bekanntwerden desselben aber nicht mehr in Form von Zusatzpatenten patentirt werden können, ist es für den Anmelder unbedingt erforderlich, dass ihm zwischen Anmeldung und Auslegung seines Patentes nach Mög-llichkeit noch Zeit gelassen wird, das von ihm erschlossene Gebiet genauer durchzu-arbeiten und sich für Verbesserungen der erwähnten Art wenigstens noch vor Bekannt-werden seines Hauptpatents durch Zusatz-patente einen Schutz zu sichern!

Zum Schluss seiner Rede wies der Prä-

sident des Patentamts noch auf verschiedene weitere im Rahmen des bestehenden Patentgesetzes ausgeführte Reformen hin. Während z. B. früher die Stellvertretung des Präsidenten, insbesondere in der Leitung der Sitzungen der Beschwerdeabtheilungen, durch 4 Stellvertreter im Nebenamt besorgt worden wäre, seien jetzt 2 hauptamtliche Vertreterstellungen geschaffen worden (deren Inhaber bekanntlich die Amtsbezeichnung eines „Directors im Patentamt“ führen). Diese Umgestaltung werde aller Voraussicht nach für die Consequenz in der Rechtsprechung des Amts und die logische Fortentwicklung des Patentrechts die wichtigsten Folgen haben. Ferner sei Dank der Initiative des Staatssecretärs des Innern die Stellung der hauptamtlich beschäftigten Techniker gehoben worden und ihnen auch die höheren Stellen, insbesondere diejenigen der Vorsitzenden der Anmeldeabtheilungen, erschlossen worden. Diese und verschiedene andere Reformen seien erst sehr kurze Zeit in Kraft, oder, wie diejenige der Vermehrung der Zahl der Anmeldeabteilungen auf 8, erst in Vorbereitung. Mit Rücksicht hierauf und ferner deshalb, weil wegen der auch im Commissionsbericht anerkannten Überlastung der Mitglieder des Patentamtes, und wegen des Mangels an Technikern, die bereit seien, im Patentamt eine Stellung anzunehmen, die normale Function des ganzen patentamtlichen Organismus ausnehmend erschwert sei, hielt es der Redner für angezeigt, bevor man zu einschneidenden Gesetzesänderungen übergehe, die im letzten Jahre begonnene Fortentwicklung zunächst abzuwarten.

Nachdem der Redner seine von lebhaftem Beifall begleitete Rede geschlossen und der Berichterstatter von Schütz noch kurz gesprochen hatte, wurde die Verhandlung zunächst unterbrochen.

In der Nachmittagssitzung wurde darauf in die eigentliche Discussion der Commissionsvorschläge eingetreten. Die meisten Redner beschränkten sich dabei nicht auf die Erörterung der oben angeführten 4 Leitsätze, sondern präzisierten gleichzeitig auch ihre Stellung zu dem 2. Hauptvorschlag der Commission: Abschaffung des Einspruchsverfahrens und Ersatz desselben durch die Nichtigkeitsklage.

Für die Commissionsvorschläge traten neben dem Berichterstatter von Schütz besonders Ingenieur Mintz (Berlin), Rechtsanwalt Paul Schmid (Berlin) und Dr. Wirth (Frankfurt a. M.) ein; Letzterer vertrat speciell die Ansicht, dass die Vorschläge der Commission gar keine so bedeutenden Abänderungen des heutigen Ver-

fahrens darstellten, sondern in der Hauptsache darauf ausgingen, aus dem bisherigen Prüfungsverfahren das Gefühlsmoment auszuscheiden. Von den Rednern gegen die Commissionsvorschläge seien genannt: Der Geheime Ober-Regierungsrath Hauss, die Vertreter des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Director Dr. C. Duisberg (Elberfeld) und Professor Dr. A. Bernthsen (Ludwigshafen a. Rh.), aus den Kreisen der mechanischen Technologie Commerzienrath Klein (Frankenthal), ferner der bekannte Commentator des Patentgesetzes, Rechtsanwalt Dr. A. Seligsohn (Berlin). Von Patentanwälten Hasslacher (Frankfurt) und Dr. Ephraim (Berlin)¹⁾. Von den genannten Rednern sprachen der Patentanwalt Hasslacher (zugleich im Namen der Frankfurter technischen Vereine) und Commerzienrath Klein speciell gegen die Abschaffung des Einspruchsverfahrens, die übrigen auch gegen den anderen Hauptpunkt der Commissionsvorschläge, die Beschränkung des Prüfungsverfahrens auf die litterarische Neuheit.

Der erste Redner der Nachmittagssitzung, Rechtsanwalt Seligsohn hob hervor, dass die anscheinend einfache Prüfung auf litterarische Neuheit in Wirklichkeit in den meisten Fällen recht grosse Schwierigkeiten bieten und ausserdem zu schweren Schädigungen der Industrie führen würde. Er führte speciell den folgenden Fall an: In einer chemischen Publication sei beschrieben, dass durch Wechselwirkung bestimmter Körper ein bestimmtes Product erzielt werde. Es sei allerdings keine Reactionstemperatur angegeben, dieselbe sei aber für jeden mit derartigen Reactionen vertrauten Chemiker ganz selbstverständlich, beispielsweise 20°. Nun kommt ein Anmelder, schreibt diese Literaturstelle einfach ab, ändert sie nur insofern, als er die Temperatur von 20° einsetzt und beantragt jetzt für dieses Verfahren noch ein Patent. Nach dem Vorschlage der Commission kann ihm dieses Patent nicht verweigert werden, denn es ist nicht zu bestreiten, dass die Einfügung der Temperaturangabe in das sonst publicirte Verfahren litterarisch neu ist. Damit sind die bisherigen gutgläubigen Benutzer des betreffenden Verfahrens aufs Empfindlichste geschädigt. Der Anmelder des betr. Patents kann sie in der unangenehmsten Weise belästigen, da er ein formelles Ver-

¹⁾ Der letztergenannte Redner vertrat seine den Lesern der Zeitschrift für angewandte Chemie bereits aus seinem Aufsatz in der No. 19 des diesjährigen Jahrgangs der Zeitschrift bekannte Ansicht.

bietungsrecht hat und in der Lage ist, die Aufhebung dieses Verbietungsrechts im Wege der Nichtigkeitsklage jahrelang hinauszuziehen. Dass solche Fälle, die aller Voraussicht nach keinesfalls selten sein würden, der Industrie grossen Schaden bringen müssten, liege auf der Hand. Weiterhin hob dieser Redner noch hervor, dass das Ertheilungsverfahren, wie es die Commission beabsichtigte, eigentlich nichts weiter sei, wie ein verschleiertes Anmeldeverfahren, denn wie das oben angeführte Beispiel zeige, könne nach dem vorgeschlagenen Verfahren ebenso wie beim Anmeldeverfahren eigentlich alles patentirt werden.

Aus der Rede Dr. Duisberg's sei als besonders bemerkenswerth Folgendes hervorgehoben: Redner legte dar, dass die chemische Industrie nicht dafür sei, mit Änderungen bestehender Gesetze zu schnell vorzugehen, sie nehme hier genau wie bei den Handelsverträgen lieber einige Unannehmlichkeiten mit in den Kauf, wenn ihr dafür die Garantie für eine längere ruhige Entwicklung geboten werde. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands habe zwar auch eine Commission zur Berathung von etwaigen Abänderungen des Patentgesetzes gewählt, dies sei aber nicht deswegen geschehen, weil der Verein wesentliche Abänderungen des Gesetzes für erforderlich gehalten habe, vielmehr sei die Einsetzung dieser Commission lediglich deswegen erfolgt, weil anzunehmen gewesen sei, dass bei dem in Aussicht gestellten baldigen Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums sowieso eine Novelle zum Patentgesetz erforderlich werden würde. Bei dieser Gelegenheit wollte man dann gleich einige kleinere Wünsche der chemischen Industrie zum Ausdruck bringen. Die deutsche chemische Industrie stehe auf dem Standpunkt, dass unser Patentgesetz im Grossen und Ganzen als sehr gut bezeichnet werden müsse und dass die deutsche chemische Industrie ihre beherrschende Stellung auf dem Weltmarkt wesentlich mit diesem Patentgesetze verdanke. Diese Ansicht sei, wie der Redner an Hand einer erst neuerdings ausgegebenen Publication der Handelskammer zu Manchester nachwies, auch in England anerkannt; darauf sei hauptsächlich die jetzt in England vorhandene starke Strömung zu Gunsten der Einführung des Vorprüfungssystems zurückzuführen. Es sei in den bisherigen Verhandlungen von den Vertretern der Commissionsbeschlüsse das Bild von dem zarten Pflänzchen der Erfindung gebraucht worden,

das so häufig vom Patentamt statt mit Wasser, mit Tinte begossen und dadurch erstickt würde, ehe es sich zum fruchtbringenden Baum habe entwickeln können. Nach den hier gemachten Ausführungen habe er indessen den Eindruck gewonnen, dass dabei das Pflänzchen mit dem Samenkorn verwechselt worden sei. Es sei aber nicht Zweck und Aufgabe des Patentgesetzes, bereits das Samenkorn, den blosen Erfinder gedanken, zu schützen. Erst der zu einer wirklichen Erfindung entwickelte Erfinder gedanke habe Anspruch auf Patentschutz. Wölle man anders verfahren, so würde man zu Gunsten des Erfinders die Industrie benachtheiligen. Was dann den vorgeschlagenen Ersatz des Einspruchsverfahrens durch das Nichtigkeitsverfahren anlange, so sei die chemische Industrie entschieden gegen diesen Vorschlag. Sie habe mit dem Einspruchsverfahren sehr gute Erfahrungen gemacht, nicht dagegen mit dem Nichtigkeitsverfahren, das immer etwas Gehässiges an sich habe. Würde man den Vorschlägen der Commission folgen und damit im Wesentlichen das Anmeldeverfahren einführen, so würde man damit eine sehr werthvolle Frucht unseres bisherigen Verfahrens zerstören, nämlich das erst nach langen Bemühungen und allmählich entwickelte Verständniss des Volkes für die Bedeutung und die Berechtigung des durch das Patent zum Schutz gelangenden geistigen Eigenthums. Aus all diesen Gründen empfahl der Redner warm die Ablehnung der Commissionsvorschläge. Bezüglich der von der Commission vorgelegten Statistik hatte er besonders darauf hingewiesen, dass man auf diesem Gebiet doch unmöglich mit Zahlen etwas beweisen könne. Man müsse die Patente nicht zählen, sondern wägen. Zum Schluss führte der Redner noch einige besondere Wünsche der chemischen Industrie an, unter denen neben dem Verlangen nach einer mildernden Behandlung der Zusatzpatente und der Frage des technischen Effectes (sofern dieselbe nicht im Einspruchsverfahren aufgeworfen wird) die Einführung einer Ober-Beschwerde und eines Patent-Gerichtshofes zu erwähnen ist. Diesem Patentgerichtshof würden insbesondere auch die definitiven Entscheidungen über vom Patentamt ausgesprochene Abhängigkeitserklärungen zu überweisen sein.

Der andere Vertreter der chemischen Industrie, Professor Dr. Berndsen führte etwa Folgendes aus: Zunächst hob er hervor, dass der von einem der Vorredner ausgesprochene Satz, von chemischer Seite sei in der bisherigen Debatte nur der Standpunkt der grossen Fabriken, nicht derjenige des Er-

finders zur Geltung gekommen, unzutreffend sei. Redner dürfe sich erlauben, selbst als Erfinder zu sprechen und zugleich zu constatiren, dass eine grosse Anzahl der anwesenden Chemiker, wenn nicht alle, auch ihrerseits Erfinder seien, ihre Stellungnahme also auch von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen sei. Redner warnte weiterhin davor, einen principiellen Unterschied zwischen chemischer und mechanischer Industrie zu construiren und die beiderseitige Zahl der Patente gegen einander abzuwägen. Was die von einem der Vorredner gestellte Frage anlange, welche Nachtheile denn die Vorschläge der Commission für den Chemiker hätten, so sei darauf zu antworten, dass es dem Bedürfnisse des Chemikers nicht im entferntesten entsprechen würde, wenn zur Patentfähigkeit eines Verfahrens die blosse Neuheit desselben als ausreichend erklärt werden sollte. Denn bei der ausserordentlichen Durchbildung der chemischen Wissenschaft, der eingehenden Kenntniss des oft höchst ähnlichen Verhaltens von homologen Verbindungen etc. sei in diesem Falle ein wirksamer Patentschutz kaum mehr denkbar. Um Anspruch auf ein Patent, also auf ein Verbietungsrecht gegen Andere haben zu können, müsse der Anmelder auch wirklich eine Erfindung gemacht haben, welche etwas Unerwartetes, Überraschendes darbiete. Die chemische Industrie beklage sich nicht darüber, dass zu wenig Patente ertheilt würden, sie wünsche vielmehr, dass eine laxere Praxis des Patentamtes nicht eingeführt würde. Sie wünsche ferner, wie Dr. C. Duisberg schon gesagt habe, die Beibehaltung des jetzigen Einspruchsverfahrens. Allerdings müsse auch ausdrücklich constatirt werden, dass auch noch nach der Erklärung des Präsidenten des Patentamts, welche von chemischer Seite mit grossem Beifall begrüßt würde, gewisse Desiderata, wie insbesondere auf Einführung einer dritten Instanz im Ertheilungsverfahren, beständen, welche der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands in Behandlung habe. Redner sei der Ansicht, dass eine Versöhnung der etwaigen widerstreitenden Interessen sehr wohl in der Weise erreichbar sei, dass man zwar das Einspruchsverfahren beibehalte, aber durch die Einführung der dritten Instanz eine weitere Garantie gegen unrichtige Patentversagung gegeben werde. Er bäre dringend darum, nicht die trennenden, sondern die einigenden, gemeinsamen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen.

Endlich sei aus den sehr bemerkenswerthen Darlegungen des Geheimen Ober-Regierungsraths Hauss Folgendes hervor-

gehoben: Redner betonte zunächst, dass die Regierung die verschiedenen in der Verhandlung ausgesprochenen Wünsche auf das Eingehendste prüfen und soweit als irgend angängig sei, diese Wünsche berücksichtigen würde. Jedoch ständen, soweit er die Sache bis jetzt übersehen könne, den Vorschlägen der Commission doch sehr erhebliche Bedenken entgegen. Der Zweck des Prüfungsverfahrens sei ein einheitlicher, nämlich der, in jedem Fall festzustellen, ob die Voraussetzung für die Ertheilung eines Patentes, nämlich eine patentfähige Erfindung, vorliege. Unter diesen Umständen erscheine es doch sehr bedenklich, diese einheitliche Aufgabe zu trennen und zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Behörden zu übertragen. Ein solches Vorgehen würde sicher die Einheitlichkeit der Prüfung und Rechtsprechung stören und so der Industrie selbst ernstlichen Schaden bringen. Andererseits sei der Rahmen unseres heutigen Patentgesetzes elastisch genug, um innerhalb desselben alle Maassnahmen treffen zu können, um dem Erfinder nach Möglichkeit seine Rechte zu gewährleisten. Auch er sei der Ansicht, dass die Vorschläge der Commission im Wesentlichen ein verschleiertes Anmeldeverfahren darstellten. Es müsse aber sehr bedenklich erscheinen, den Boden unseres im Grossen und Ganzen doch sicher bewährten Patentsystems zu verlassen, um zum Anmeldesystem überzugehen. Welchen grossen Werth unser heutiges Prüfungssystem habe, gehe zweifellos daraus hervor, dass bei Ankündigungen von Erfindungen in ausländischen Zeitschriften die Thatsache, dass das deutsche Patent ertheilt worden ist, immer als besonderer Vorzug angeführt werde. Dazu komme, dass mit dem von der Commission vorgeschlagenen Verfahren nicht einmal dem Erfinder gedient sei. Bei dem reinen Anmeldeverfahren wisse der Erfinder wenigstens ganz genau, dass er mit dem Patent noch keinerlei Garantie für die Güte seiner Erfindung habe. Bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren finde dagegen eine Art Prüfung statt, dadurch werde beim Erfinder leicht der Eindruck erweckt, dass er in seinem Patent nun wirklich schon einen festen Rechtsboden habe. Er wird dann leicht die Tragweite seines Patentes überschätzen und sich dadurch eine Menge von Processen zuziehen, die bei einem Prüfungsverfahren, wie wir es heute haben, vermieden worden sein würden. Denn bei einem solchen Verfahren werde der Erfinder rechtzeitig durch die Verhandlungen mit dem Patentamt und mit den etwaigen Einsprechenden über die Tragweite seines Patentes unterrichtet.

In Bezug auf die von dem Vorsitzenden des Vereins angeregte Frage des Beitritts Deutschlands zur Internationalen Union, konnte der Redner die vor Kurzem im Reichstage von dem Staatssecretär des Innern Graf Posadowsky abgegebene Erklärung wiederholen, dass dieser Beitritt aller Voraussicht nach in nicht sehr langer Zeit erfolgen würde. Soviel sei jedenfalls sicher, dass dabei unser heute geltendes Prüfungsverfahren gewahrt bleiben würde. Der Redner hob dann noch hervor, dass zu den grossen Erfolgen, die die deutsche Industrie in den letzten Jahrzehnten errungen habe, zu der so angesehenen Stellung, die dieselbe im Ausland einnehme, zweifellos der durch das deutsche Patentgesetz der Industrie gewährte Schutz wesentlich mit beigetragen habe. Unter diesen Umständen müsse es bedenklich erscheinen, dem Vorschlage der Commission zu folgen und damit einen Sprung ganz ins Ungewisse zu thun, wodurch zweifellos die ruhige Fortentwicklung der deutschen Industrie gestört werden würde. Wenn ja auch unserem Patentgesetze wie allen menschlichen Einrichtungen gewisse Mängel anhaften (welchen man übrigens, wie schon erwähnt, innerhalb des Rahmens des Gesetzes abhelfen könne), so müsse andererseits doch hervorgehoben werden, dass sich das Gesetz im Grossen und Ganzen gut bewährt habe.

Schon aus der häufigen lebhaften Zustimmung, welche die Rede des Regierungsvertreters fand, konnte man entnehmen, dass ein beträchtlicher Theil der Versammlung gegen die grundlegenden, von der Commission vorgeschlagenen Änderungen war. Es wurde dies dann auch durch das Ergebniss der Abstimmung, die sich übrigens zu einem sehr dramatischen Vorgang gestaltete, bestätigt. Die beiden ersten Resolutionen des Berichterstatters wurden zwar angenommen, die prinzipiell wichtigste und den Kernpunkt der Commissionsvorschläge zum Ausdruck bringende Resolution III dagegen mit der sehr beträchtlichen Majorität von 59 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Der Congress hatte damit klar zum Ausdruck gebracht, dass die deutsche Industrie in ihrer grossen Majorität eine Abänderung der Grundprincipien unseres Patentrechts ablehnt.

Mit Rücksicht auf das Ergebniss der Abstimmung über die Resolution III wurde dann die Resolution IV von dem Antragsteller zurückgezogen und darauf die zweite Sitzung des Congresses geschlossen.

Mit der Abstimmung über die Resolution III war der wichtigste Theil der Aufgaben des Congresses, soweit sie sich auf das Patentrecht bezogen, erledigt.

In der dritten Sitzung am Morgen des 15. Mai wurden allerdings noch eine ganze Reihe von Fragen behandelt, die indess an Bedeutung dem Verhandlungsgegenstande des ersten Tages nicht gleichkamen. Es sei aus dem Verlauf dieser Sitzung zunächst erwähnt, dass der Berichterstatter den Vorschlag, das Einspruchsverfahren abzuschaffen und an seine Stelle die Nichtigkeitsklage zu setzen, der bereits am ersten Verhandlungstage eingehend erörtert, aber noch nicht zur Abstimmung gelangt war, mit Rücksicht auf die bei diesen Verhandlungen zu Tage getretenen Stimmung der Versammlung zurückzog.

Es wurden in der dritten Sitzung folgende Beschlüsse gefasst: Angenommen wurde die V. Resolution des Berichterstatters, nach welcher die Prüfung der Anmeldungen zunächst nur durch ein technisches Mitglied des Patentamts erfolgt und die Anmeldeabtheilung nur dann über die Anmeldung zu einer Beschlussitzung zusammentritt, wenn das Ergebniss der ersten Prüfung für den Anmelder ungünstig ausgefallen ist. Diesen Vorschlag hatte der Präsident des Patentamts bereits am ersten Tage als wohl discutabel bezeichnet.

In der VI. Resolution hatte der Berichterstatter vorgeschlagen, dass in den Fällen, wo der erste Prüfer ein Patent versagen zu müssen glaubt, ein contradictorisches Verfahren vor der Anmeldeabtheilung eintreten solle. Diese Resolution wurde gleichfalls angenommen, jedoch mit der Beschränkung, dass dieses contradictorische Verfahren nur auf Antrag der Partei einzutreten hat. Diese Einschränkung wurde von dem Antragsteller mit dem Hinweise darauf begründet, dass es dem Anmelder in sehr vielen Fällen unmöglich oder doch nur mit einem grossen Kostenaufwande möglich sei, zu einem solchen contradictorischen Verfahren persönlich zu erscheinen, oder einen Vertreter zu bestellen, und dass man die Bestimmung deshalb nicht zu einer obligatorischen machen dürfe.

Die VII. Resolution des Berichterstatters, durch welche beantragt war, dem Anmelder gegen einen ablehnenden Bescheid der Beschwerdeabtheilung noch die Revision an das Reichsgericht zu eröffnen, gelangte in der Form zur Annahme, dass dadurch lediglich ausgedrückt wird, dass dem Anmelder gegen einen ablehnenden Bescheid der Beschwerdeabtheilung noch eine 3. Instanz eröffnet werden soll, wobei die Frage, in welcher Weise diese 3. Instanz zu organisiren ist, zunächst offen gelassen wurde.

Bezüglich der Frage, wie in den Fällen der Collision einer jüngeren mit einer älteren noch nicht ausgelegten Anmeldung zu verfahren sei, gelangte ein Vorschlag zur An-

nahme, nach welchem in solchen Fällen beide Anmelder von der Thatsache der Collision zu unterrichten sind, und falls die Anmelder einverstanden sind, ein contradictorisches Verfahren einzuleiten ist.

Ferner wurde gemäss dem Vorschlage der Commission noch beschlossen, dass dem Patentsucher vor der Ertheilung des Patentes der Text der Patentschrift zur Äusserung vorzulegen ist und dass dem Anmelder, falls das Patentamt eine Änderung der ursprünglichen Beschreibung verfügt hat, das Recht der Beschwerde zustehen soll.

Abgelehnt wurde dagegen mit grosser Mehrheit ein Vorschlag der Commission, nach welchem die Acten über ertheilte Patente, ebenso wie die amerikanischen Patentacten, Jederman auf Verlangen vorzulegen und auf Antrag beglaubigte Abschriften daraus anzufertigen sein sollen. Gegen diesen Vorschlag war von verschiedenen Seiten und besonders auch von dem Vertreter des Reichs- amts des Innern entschieden Widerspruch erhoben worden.

Nachdem diese Beschlüsse gefasst waren, wurde in die Berathung der Frage eingetreten, ob eine Errichtung eines besonderen Patentgerichtshofes wünschenswerth sei. Ausser den noch gleich zu besprechenden Vorschlägen der Commission des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums lagen noch eine ganze Reihe anderer Vorschläge zu dieser Frage vor, unter denen besonders der Antrag zu erwähnen ist, für grössere Bezirke Sonderkammern für Streitsachen des gewerblichen Urheberrechts einzurichten. Diese Kammern sollen analog den Kammern für Handelssachen mit einem Mitglied eines Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Technikern als Beisitzern besetzt werden. Das Verfahren vor diesen Kammern, sowie die gegen deren Beschlüsse möglichen Rechtsmittel waren von den betr. Antragstellern schon eingehend dargelegt. Es würde jedoch zu weit führen, hier näher auf diese Anträge einzugehen.

Die Vorschläge der Commission wurden von dem Berichterstatter Rechtsanwalt Paul Schmid (Berlin) begründet. Diese Vorschläge hatten kurz folgenden Inhalt: Der zu gründende Patent-Gerichtshof soll als erste Instanz für die Entscheidung über Nichtigkeit, Abhängigkeit und Zurücknahme von Patenten fungiren. Ferner soll dieser Gerichtshof auch ausschliesslich zuständig sein, zur Entscheidung über die materielle Tragweite eines Patentes. Das betr. Verfahren soll sich dabei wie folgt gestalten. Wenn in einem Strafverfahren oder bei Gelegenheit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, insbesondere zum

Beispiel bei einem Patentverletzungsprocess, oder bei einer Schadenersatzklage wegen Patentanmaassung oder dergleichen, die Rechtsbeständigkeit oder der Umfang des betr. Patentes in Frage gezogen wird, so sollen die ordentlichen Gerichte die Parteien zunächst zwecks Austragung dieses patentrechtlichen Incidentstreites an den Patent-Gerichtshof verweisen und erst nach der Entscheidung dieses Incidentstreites selbst die weitere Sachentscheidung treffen; wobei sie dann an die Entscheidung des Patent-Gerichtshofes gebunden sein sollen. Über die Frage, in welcher Weise die obere Instanz für die erinstanzlichen Entscheidungen des Patent-Gerichtshofes einzurichten sei, hatte die Commission noch keine bestimmte Entscheidung getroffen. Sie stellte dem Congress folgende beide Vorschläge zur Wahl. Entweder solle als zweite und letzte Instanz das Reichsgericht fungiren, welches zu den betr. Verhandlungen Sachverständige mit berathender oder wenn möglich auch mit beschliessender Stimme hinzuzuziehen haben würde, oder es solle eine aus Technikern und Juristen zusammengesetzte zweite Kammer des Patent-Gerichtshofs als Berufungsinstanz eingerichtet werden, in welcher die juristischen Mitglieder an Zahl überwiegen sollen. Gegen die Entscheidung dieser Berufungskammer solle dann noch eine Revision an das Reichsgericht zulässig sein.

Zu einer erschöpfenden Erörterung dieser Commissionsvorschläge kam es nicht mehr, vielmehr wurde nach kurzer Debatte (in welcher der Geheime Ober-Regierungsrath Hauss eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage der Errichtung eines Patent-Gerichtshofes seitens der Reichsregierung zugesichert, zugleich aber auch schon eine Reihe von Bedenken geäussert hatte, die seiner Ansicht nach gegen die Ausführbarkeit der Commissionsvorschläge sprächen) aus der Versammlung der Antrag gestellt, die weitere Berathung dieser Frage zu vertagen und die definitive Entscheidung einem eventuellen späteren Congress vorzubehalten. Dieser Antrag wurde seitens der Versammlung angenommen.

Von den auf das materielle Patentrecht bezüglichen Vorschlägen der Commission wurde dann noch kurz derjenige erörtert, welcher sich auf die Abschaffung der bekannten Bestimmung des Patentgesetzes über die fünfjährige Präclusivfrist für Nichtigkeitsklagen bezog. Auch über diese Bestimmung, für deren Aufrechterhaltung Dr. C. Duisberg lebhaft eintrat, wurde jedoch kein Beschluss gefasst, vielmehr wurde die Entscheidung über diese Frage, ebenso wie diejenige über

die übrigen noch nicht zur Abstimmung gelangten Vorschläge der Commission vertagt. Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

Auch an den Verhandlungen dieser dritten Sitzung hatten sich die anwesenden Vertreter der verschiedenen Reichsbehörden mit lebhaftem Interesse betheiligt und wurden speciell von Director Dr. Rhenius und Regierungsrath Dr. Rösing eine Reihe von sehr bemerkenswerthen Mittheilungen über die neuere Praxis des Patentamts beim Nichtigkeitsverfahren, bei der Vorprüfung und bei der Behandlung collidirender Anmeldungen gemacht.

Von den beiden nun noch folgenden Sitzungen des Congresses am Dienstag Nachmittag und Mittwoch den 16. Mai Morgens war die erste Hälfte der Nachmittagssitzung dem Waarenzeichenrecht und der Rest dieser Sitzung sowie die folgende Morgensitzung dem Geschmacksmusterrecht gewidmet. Die geschmacksmusterrechtlichen Verhandlungen dürften für die Leser dieser Zeitschrift wohl von geringerem Interesse sein. Aus den Verhandlungen über die Reform des Waarenzeichenrechts sei nur kurz hervorgehoben, dass der Congress sich dahin aussprach, auch für Waarenzeichen ein Vorbenutzungsrecht, analog dem patentrechtlichen Vorbenutzungsrecht einzuführen.

Elberfeld, im Mai 1900.

Ueber Stabilitätsproben für Schiessbaumwolle und rauchloses Pulver.

Von Oscar Guttmann, London.

Auf Seite 543 dieser Zeitschrift ist ein Auszug aus einem Artikel von Giovanni Spica enthalten. Die von Spica an der von mir vorgeschlagenen Diphenylaminprobe geübte Kritik und sein Vorschlag, statt dessen salzaures m-Phenyldiamin zu verwenden, sind nicht genügend berechtigt. Ich bin der Mängel der Diphenylaminprobe wohl bewusst, allein Hoitsema hat gezeigt, dass ein grosser Theil dieser Mängel durch etwas stärkere Concentration der Diphenylaminlösung zu beheben sei. Dagegen ist die von Spica vorgeschlagene Methode so ausserordentlich empfindlich, trotzdem sie bei einer viel niedrigeren Temperatur angestellt wird, dass sie dadurch allein unbrauchbar wird. Diese Empfindlichkeit gibt gar keinen Spielraum für Irrthum in Beobachtung und Behandlung und ihr Werth wird noch mehr dadurch beeinträchtigt, dass ein grosser Theil der zur Probe erforderlichen 5 Minuten, wie ich seiner Zeit gezeigt habe, auf die Erwärmung des Glases und der Substanz verwendet werden muss.

Mir sind die verschiedenen auf meine Diphenylaminprobe Bezug habenden Veröffentlichungen durch die Freundlichkeit der Autoren stets bekannt geworden, und wenn ich es bisher vermieden habe, eingehend auf dieselben zu erwidern, so ist dies nicht als ein Zeichen aufzufassen, als ob ich mit denselben übereinstimmte. Ich bin anderweitig sehr stark beschäftigt, arbeite aber trotzdem an einer eingehenden Untersuchung dieser Frage, und werde zu geeigneter Zeit die Resultate derselben veröffentlichen.

Ueber Polierroth.

Von Anton Munkert.

(Mittheilung aus dem chem.-technischen Laboratorium der Kgl. technischen Hochschule in München.)

Die eisenoxydhaltigen Materialien, welche unter den verschiedensten Namen als Farben und Poliermittel in der Technik eine wichtige Rolle spielen, sind theils Producte, welche aus in der Natur vorkommenden Mineralien durch einfache Operationen gewonnen, theils Fabrikate, welche auf künstlichem Wege durch Verarbeitung von Eisensalzen hergestellt werden. Zur letzteren Gruppe ist Caput mortuum, Colcothar, Englischroth zu rechnen. Bei Herstellung der rauchenden Schwefelsäure, beim Verarbeiten von Alaun- und Vitriolschlamm, beim Abrösten der Schwefelkiese u. s. w. gewinnt man bekanntlich eisenoxydhaltige Materialien, welche man entweder direct oder nach einem weiteren, oft unter Zusatz anderer Stoffe erfolgten, Glühprocess, einer sorgfältigen Zerkleinerung und Reinigung durch Schlämmoperationen unterzieht.

Die Untersuchung und Beurtheilung von Englischroth hat natürlich von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu erfolgen, je nachdem das Fabrikat als Farbe oder als Poliermittel Verwendung finden soll. Bei den Eisenoxydfarben kommt hauptsächlich die Nuance, der Glanz des Tones, die Feinheit der Mahlung, die Deckkraft, die Dauerhaftigkeit des Austriches u. s. w. in Betracht. Bei einem Schleif- und Poliermittel spielt aber die Härte und der Feinheitsgrad des Fabrikats je nach Beschaffenheit des zu bearbeitenden Materials eine so hervorragende Rolle, dass für manche Zwecke das Polierpulver den höchsten Grad der Feinheit und Zartheit aufweisen muss.

Polierroth kann in nachstehend beschriebener Weise untersucht werden.

2 g Substanz werden längere Zeit mit concentrirter Salzsäure gekocht, nach erfolgter vollständiger Lösung des Eisenoxyds die Masse zur Trockne abgedampft, der Rückstand mit Säure aufgenommen und von der ungelöst bleibenden Mineralsubstanz abfiltrirt. Von dem 250 ccm betragenden Filtrat finden 50 ccm nach Ausfällung des Eisens mit Ammoniak zur Bestimmung der Schwefelsäure und weitere 50 ccm zur Ermittelung von Eisenoxyd, Thonerde, Kalk und Magnesia Verwendung. Zur Bestimmung des Kupfers zersetzt man 10 g Substanz mit concentrirter Salzsäure, filtrirt von der